

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 66 (1993)

Heft: 12

Rubrik: medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Aus der guten, alten Zeit»

... damals gab's noch keinen Feldkiosk mit Mars und Coca-Cola

wag. Etwas erschöpft, jedoch zufrieden mit dem Geleisteten, gönnten sich diese Rekruten der Inf RS 8/I die Ruhepause anlässlich der Schiessverlegung im Eigenthal. Die ersten Frühlings-Sonnenstrahlen trugen zur guten Stimmung bei. Und als schliesslich der Tee und die Bisquits die jungen Wehrmänner erreichte, war die Stimmung perfekt. Damals konnten die Angehörigen der Armee noch keine Einrichtung wie den Feldkiosk mit Mars oder Coca-Cola... Dieses Bild sandte uns **Anton Kuster**, Buholzstrasse 1, 6213 Knutwil.

100jähriger Kalender im Dezember

Regen und Schnee, 2. Schnee, 4. hellet sich auf, 5. ganzer Tag Regen, nimmt den Schnee, 6., 7., 8. warm und trüb, 9. starker Regen, 10. herrlich schöner, warmer Frühlingstag, 11. windig, 12. Regengüsse, 15. bis 18. trüb, 19. hell und gefroren, wintert zu, den 19. bis 29. hell, 30. und 31. Nebel.

Spruch des Monats

«Die Mutter ist arm,
dass Gott es erbarm.
Sie hat ja kein Pfännelein,
zu kochen dem Kindelein,
kein Brot und kein Salz,
kein Mehl und kein Schmalz.»

-r. In der Zentralschweiz hört man noch die alten Weihnachtslieder, deren Texte zum Teil aus dem Mittelalter stammen, wie obiges. Wir hören daraus so richtig noch die Nöte jener Zeiten, da Brot und Salz rar waren und «Brot und Mehl» als Gaben Gottes in heiliger Ehrfurcht genossen wurden.

Witz des Monats

Die kleine Maus sieht zum erstenmal in ihrem Leben eine Fledermaus. Aufgeregt flitzt sie zu ihrer Mutter und piepst atemlos:
«Mutti, Mutti! Draussen fliegt das Christkind herum!»

«Der Fourier»-Quiz»

1) Wann und wo gab es den ersten Weihnachtsbaum?

- 1510 Tirol
- 1539 Strassburg
- 1550 Schweden

2) Ab wann wird der Walzer Gesellschaftstanz?

- 1789
- 1813
- 1840

3) Seit wann feiert man den Muttertag?

- 1913
- 1923
- 1926

4) Wann wurde die erste Mitfeier-Zentrale eröffnet?

- 1983
- 1986
- 1989

5) Welches ist das grösste Volksfest der Welt?

6) Wer feierte das erste Osterfest?

- Heidnische Kelten um 550 v. Chr.
- Christen in Kleinasien im 2. Jahrhundert
- Die Christen des Mittelalters

7) Aus welcher Zeit stammen die ersten dekorierten Ostereier?

- um 320 n. Chr.
- 1592
- etwa 150 v. Chr.

Strafbare Rechnungsführung – Fehlbare Rechnungsführer

von Major W. Sameli, Horgen

Schluss

Ein Fourier wollte nach der Beendigung des Dienstes einen Sack Zucker, einen Sack Reis und eine Anzahl Portionen Schachtelkäse mit nach Hause nehmen. Dem stand aber die Warenkontrolle entgegen. Also wurde die Warenkontrolle frisiert, indem täglich ein gewisses Quantum dieser Lebensmittel in wahrheitswidriger Weise als verbraucht notiert wurde. Der Fälschung der Warenkontrolle zog gefälschte Angaben im «Ausweis über den Verbrauch rationierter Lebensmittel» und im Taschenbuch nach sich. Damit hat sich der Rechnungsführer der wiederholten Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 MSTGB.) und der Urkundenfälschung (Art. 172 MSTGB.) schuldig gemacht, Delikte, die weit schwerer wiegen als das vorschriftswidrige Nachhausenehmen der Lebensmittel an und für sich. Zugleich hat der Rechnungsführer eine weitere Dienstverletzung begangen, indem er Zif. 134 und 155 lit. a der I.V.A. 41 verletzte und die Verpflegungsberechtigung der Truppe über den wirklichen Bedarf hinaus ausschöpfte.

Nun hatte der Fourier die Ware. Um sie aber zu sich nach Hause zu bringen, musste er wieder eine Reihe strafbarer Handlungen begehen. Da er die Lebensmittel ohnehin nicht nach Hause nehmen durfte, durfte er sie auch nicht per Transportgutschein schicken. Wenn er es trotzdem tat, so verletzte er damit Ziff. 61 I.V.A. 41 und die Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen vom 1. Mai 1940. Unser Fourier stellte die beiden Transportgutscheine dazu noch blanko

aus, was nach den soeben erwähnten Vorschriften wiederum verboten ist. Bekanntlich ist ferner nach Ziff. 61 lit. e I.V.A. 41 am Ende der letzten Soldperiode ein



VOR 50 JAHREN

vollständiges Verzeichnis aller ausgestellten Transportgutscheine zu erstellen und abzugeben. Bei der Kontrolle dieses Verzeichnisses hätten die Lebensmittelsendungen nach dem Domizil des Fouriers auffallen müssen, also wurden die beiden fraglichen Transportgutscheine einfach nicht in das Verzeichnis aufgenommen. Es liegt also wieder zum mindesten eine Dienstverletzung vor, wenn man diese Manipulation nicht eher als Fälschung eines dienstlichen Aktenstückes, nämlich des Transportgutscheinverzeichnisses, betrachten will, was in unserem Falle zutreffender wäre.

Der Fourier lagerte dann die Ware bei sich zu Hause ein und als seine Einheit zum nächsten Ablösungsdienst einrücken musste und er sich daran machte, die gehamster-

te Ware an den Einrückungsort zu spedieren, musste er feststellen, dass der Schachtelkäse verdorben war und fortgeworfen werden musste. Er hatte in fahrlässiger Weise nicht daran gedacht, dass es sich um einen leicht verderblichen Weichkäse handelte, der eine besondere Lagerung und fachgemässe Behandlung erforderte. Der Fourier wurde deshalb auch wegen fahrlässigem Zugrundegehenlassen von dienstlich anvertrauten Sachen im Sinne von Art. 73 MSTGB. in Untersuchung gezogen. Als dann die Untersuchung angehoben wurde, stellt sich heraus, dass die Warenkontrollen, die für den Untersuchungsrichter natürlich von besonderem Interesse waren, nicht mehr existierten. Der Mann wurde daher wegen einer weiteren Dienstverletzung, nämlich wegen Zuwiderhandlung gegen Ziff. 6 lit. b I.V.A. 41 in Verbindung mit Art. 136 DR., wonach die Warenkontrollen während 2 Jahren aufzubewahren sind, zur Verantwortung gezogen, und er wäre wegen Beseitigung dienstlicher Aktenstücke im Sinne von Art. 78 MSTGB. unter Anklage gestellt worden, wenn man ihm hätte nachweisen können, dass er die Warenkontrollen absichtlich verschwinden liess. (Der fehlbare Fourier wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die ihm mit Rücksicht auf seinen guten Leumund und das tadellose militärische Führungszeugnis bedingt erlassen wurden.)

Der Dolch des höheren Unteroffiziers

Nachschrift der Redaktion zum Thema «Der Dolch als persönliche Waffe des höheren Unteroffiziers»:

Wir können uns den Ausführungen des Verfassers anschliessen, soweit es darum geht, den höheren Uof. die bisherige Auszeichnung in einer der Grösse des Dolches angepassten Form nicht vorzuenthalten. Dem quastenverzierten Türkensäbel werden auch wir keine Träne nachweinen; schon vor Jahren haben wir übrigens auf die Unzulänglichkeit dieser Waffe hingewiesen, mit welcher man nicht einmal richtig stolpern konnte, weil sie doch zuwenig lang war... Auf eine «Kleinigkeit» möchten wir Adj. Uof. Möckli doch noch aufmerksam machen. Im Zeitalter der Flugzeuge, Tanks und Fallschirmjäger gibt es keine «vordere» Front, wo die Adjutanten und Feldweibel heldenmütig mit dem Dolche in der Faust kämpfen, aber auch keine «hintere», wo vielleicht der Fourier nicht in erster Linie der Gefahr ausgesetzt ist, einen Nahkampf mit dem Dolche in der Hand bestehen zu müssen.

Dezember 1943